

Eing.: 21 NOV 2013

PGL-04250-2013/0001/14AT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ABÄNDERUNGSANTRAG

6
AN

der Landtagsabgeordneten Franz Ekkamp, Mag. Nicole Berger-Krotsch, Silvia Rubik, Safak Akcay, Christian Hursky, Anica Matzka-Dojder, Godwin Schuster und Dr. Kurt Stürzenbecher (SPÖ), sowie Dr. Monika Vana und DI Martin Margulies (GRÜNE)

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 21. November 2013 zu Post Nr. 9 der Tagesordnung

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (34. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (40. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (24. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (13. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (20. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (15. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (2. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (14. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), das Wiener Bezügegesetz 1997 (4. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1997) und das Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2013).

Begründung:

Auf ausdrückliches Ersuchen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe wurden für den Bereich des Wiener Personalvertretungsgesetzes folgende Änderungen des Wahlverfahrens in den vorliegenden Abänderungsantrag aufgenommen:

- Die Sprengelwahlbehörden sollen aus organisatorischen Gründen weiterhin aus drei Mitgliedern bestehen.
- Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses sollen vom Hauptausschuss und nicht vom Zentralwahlausschuss bestellt werden, zumal auch die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenausschuss und die Mitglieder des Zentralwahlausschusses vom Zentralausschuss bestellt werden.
- Der Zentralwahlausschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit die bei ihm rechtzeitig eingelangten Briefumschläge der wahlberechtigten Briefwählerinnen und Briefwähler, welche die Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses und des Personalgruppenausschusses enthalten, ungeöffnet an den zuständigen Dienststellenwahlausschuss weiterzuleiten, der die Stimmenauszählung durchzuführen hat.
- Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf der Hauptwahlausschuss – wie auch der Dienststellenwahlausschuss und die Sprengelwahlkommission – die ihm für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses übermittelten Wahlkuverts nur öffnen, sofern ihm die Wahlkuverts von mindestens 20 Wahlberechtigten vorliegen. Ist dies nicht der Fall, hat der Hauptwahlausschuss einen Dienststellenwahlausschuss, bei welchem zu erwarten ist, dass zumindest 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder dieses Personalgruppenausschusses abgeben werden, mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens zu betrauen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (34. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (40. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (24. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (13. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (20. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (15. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (2. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (14. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), das Wiener Bezügegesetz 1997 (4. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1997) und das Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2013), wird wie folgt geändert:

1. Art. VIII Z 37 lautet:

„37. § 15 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Dienststellenausschuss kann

1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den Wählerinnen und Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten,

neben dem Dienststellenwahlausschuss eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Die Sprengelwahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.“

2. In Art. VIII Z 38 wird in § 16 Abs. 2 das Wort „Zentralwahlausschuss“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

3. Art VIII Z 54 lautet:

„54. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, wenn die bzw. der Wahlberechtigte am Wahltag (an den Wahltagen) voraussichtlich verhindert sein wird, ihre bzw. seine Stimme vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss (der zuständigen Sprengelwahlkommission) abzugeben und sie bzw. er vom Zentralwahlausschuss zur Briefwahl zugelassen wurde; gegen die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden. Die mittels Briefwahl

abgegebenen Stimmen sind so rechtzeitig an den Zentralwahlausschuss zu übermitteln, dass sie am allgemeinen Wahltag spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei diesem einlangen. Später einlangende Briefumschläge verbleiben beim Zentralwahlausschuss und sind bei der Stimmenauszählung durch den Dienststellenwahlausschuss nicht mehr zu berücksichtigen.“

4. Art. VIII Z 57 lautet:

„57. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Zentralwahlausschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse vorgesehenen Briefumschläge der wahlberechtigten Briefwählerinnen und Briefwähler ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Briefumschläge zu vermerken. Der Erhalt ist vom Dienststellenwahlausschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlausschuss zu übermittelnden Briefumschläge bei ihm eingelangt sind, hat der Zentralwahlausschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlausschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.““

5. In Art. VIII Z 64 wird § 25 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Hauptwahlausschuss darf die ihm gemäß Abs. 1 erster Satz für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses übermittelten Wahlkuverts nur öffnen, sofern ihm die Wahlkuverts von mindestens 20 Wahlberechtigten vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder zeichnet sich bereits im Vorfeld ab, dass weniger als 20 Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses an ihn zu übermitteln sind, so hat der Hauptwahlausschuss unverzüglich diese Wahlkuverts an einen von ihm zu bestimmenden Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln, bei welchem zu erwarten ist, dass zumindest 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder dieses Personalgruppenausschusses bei ihm abgeben werden. In diesem Fall hat der Dienststellenwahlausschuss die vom Hauptwahlausschuss übermittelten Wahlkuverts in das von ihm durchzuführende Feststellungsverfahren einzubeziehen.“

Wien, am 21.11.2013

Vera Willy

 Kurt Gusew

 Hans

 Felix

 Michael

 Kurt

 Hans